BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/5867 von Andi Trüssel: «Drohender Millionen-Kostenschub im Asylwesen wegen den Ukrainerinnen und Ukrainern: Was macht Baselland beim Wechsel von Status S zu Status B?»
2026/5867

vom 22. September 2026

1. Text der Interpellation

Am 11. Juni 2026 reichte Andi Trüssel die Interpellation 2026/5867 «Drohender Millionen-Kostenschub im Asylwesen wegen den Ukrainerinnen und Ukrainern: Was macht Baselland beim Wechsel von Status S zu Status B?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Nach fünf Jahren Aufenthalt erhalten Personen mit dem Status S eine Aufenthaltsbewilligung B. So sieht es Art. 74 des AsylG vor. Damit verbunden ist der Übergang von der reduzierten Asyl-Sozialhilfe zur ordentlichen Sozialhilfe nach SKOS, wie sie für Schweizer Bürgerinnen und Bürger gilt. Verschiedene Medien haben darüber berichtet.

Das dürfte ab 2027 mit schweizweiten Mehrbelastungen von jährlich mindestens 300 Millionen Franken verbunden sein. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bund im Rahmen seiner Entlastungspakete plant, die Globalpauschalen an die Kantone spürbar zu senken und die Unterstützung pro Kopf auf maximal fünf Jahre zu begrenzen.

Bei einer aktuellen Erwerbsquote von 26,8 Prozent (Februar 2026) im Kanton Freiburg, droht eine dauerhafte Abhängigkeit von der Sozialhilfe auf deutlich höherem Kostenniveau für unsere Gemeinden und unseren Kanton.

Darum ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wo liegt die Erwerbsquote im Baselland?*
2. *Mit welchen finanziellen Auswirkungen bzw. jährlichen Mehrkosten rechnet der Kanton Baselland, wenn die Schutzbedürftigen ab März 2027 sukzessive eine gewöhnliche Aufenthaltsbewilligung erhalten und allenfalls in das ordentliche Sozialhilferegime wechseln würden?*
3. *Mit welcher Finanzlücke rechnet der Regierungsrat, wenn der Bund seine Mitfinanzierung der Status-S-Geflüchteten nach fünf Jahren einstellt?*
4. *Ist der Regierungsrat bereit, sich via Standesinitiative oder über die interkantonalen Konferenzen dafür einzusetzen, dass der automatische Wechsel zum B-Ausweis verhindert*

oder zumindest die Bundesfinanzierung verlängert wird, um eine Überwälzung der Kosten auf die Steuerzahler unseres Kantons zu verhindern oder vermindern?

5. *Ist der Regierungsrat bereit, die Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die Betroffenen weiterhin mit Sozialhilfe nach Asyltarifen versorgt werden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Entlastungspaket 2027 (EP27) des Bundes

Im Rahmen des Entlastungspakets 2027 (EP27) hat der Bund verschiedene Massnahmen zur Stabilisierung des Bundeshaushalts und zur Einhaltung der Schuldenbremse beschlossen. Im Asylbereich wurde festgelegt, die Dauer der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfekosten für Personen im Asylbereich zu verkürzen. Bislang erfolgte die Abgeltung des Bundes für Schutzbedürftige mit Ausweis S während fünf Jahren vollständig mittels Globalpauschale 1b und während den darauffolgenden fünf Jahren zur Hälfte mittels Globalpauschale 2.[1] Die Abgeltung für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA) mit Ausweis F erfolgte bisher während sieben Jahren mittels Globalpauschale 1b und für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA/FL) mit Ausweis F während sieben Jahren mittels Globalpauschale 2. Künftig werden die Globalpauschalen 1a, 1b und 2 des Bundes für alle Personenkategorien während fünf Jahren ausgerichtet, ausgenommen davon sind Resettlement-Flüchtlinge. Die Umsetzung der Kürzungen im Asylbereich treten per 1. Januar 2027 in Kraft.

Der Wegfall der Bundespauschalen für Personen mit Schutzstatus S, VA und VA/FL, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sind, führt zu einer Reduktion der Abgeltung pro Fall von rund 30 Prozent. Gleichzeitig werden im Kanton Basel-Landschaft die Gemeinden finanziell stärker belastet, da sie die anfallenden Sozialhilfe- und Betreuungskosten nach Ablauf der Bundesfinanzierung weiterhin zu tragen haben. Für die Gemeinden führt diese Anpassung zu entsprechenden Mehrkosten, deren Entwicklung von der Anzahl betroffener Personen sowie deren Integrationsverlauf abhängt. Die Mehrkosten sind für einzelne Gemeinden erheblich.

Mit der Überweisung der Postulate 2026/5546 «Lastenverschiebung im Asylbereich durch das Entlastungspaket 2027 – Auswirkungen auf die Gemeinden» und 2026/5547 «Entlastungspaket 2027 des Bundes – Lastenabwälzung auf die Baselbieter Gemeinden überprüfen» am 28. Mai 2026 sowie dem Postulat 2026/5791 «Entlastung der Gemeinden im Asylbereich für Personen mit dem Schutzstatus S und der vorläufigen Aufnahme F» am 11. Juni 2026 hat der Landrat den Regierungsrat beauftragt, die Auswirkungen des EP27 im Asylbereich auf die Gemeinden zu prüfen, Bericht darüber zu erstatten und bis im August 2026 eine Übergangslösung für das Jahr 2027 vorzulegen. Die entsprechende Landratsvorlage, mit der eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, damit der Kanton den Gemeinden für die Auswirkungen des EP27 für die Jahre 2027 und 2028 Beiträge ausrichten kann, befindet sich seit dem 19. August 2026 in der Vernehmlassung bei den Gemeinden, Parteien und Verbänden. Die Vernehmlassungsfrist endet am 15. September 2026.

Änderung der Asylverordnung 2 betreffend Schutzstatus S

Der Bundesrat hat am 19. August 2026 beschlossen, dass der Schutzstatus S bis März 2028 nicht aufgehoben wird, da es keine kurz- oder mittelfristigen Aussichten auf einen dauerhaften Waffenstillstand in der Ukraine gibt. Somit werden bis zu diesem Zeitpunkt auch die Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S weitergeführt.[2]

---

[1] Die Höhe der Globalpauschale 1b liegt im Jahr 2026 bei 1'610 Franken pro Monat und Person, die Höhe der Globalpauschale 2 bei 1'510 Franken pro Monat und Person.
[2] Siehe Medienmitteilung des Bundesrats vom 19. August 2026.

Mit der Weiterführung des Schutzstatus S erhalten Personen, die seit mehr als fünf Jahren den Schutzstatus S haben, gemäss Art. 13 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) eine Aufenthaltsbewilligung B, die an den Schutzstatus S gekoppelt ist. Dies wird ab März 2027 für einen grossen Teil der Schutzbedürftigen in der Schweiz und im Kanton Basel-Landschaft der Fall sein. Der Ausweis B für Schutzbedürftige ist auf ein Jahr befristet und wird jeweils höchstens um ein Jahr verlängert. Der Erhalt der Aufenthaltsbewilligung B hat in erster Linie ausländerrechtliche Konsequenzen. Die sozialhilferechtliche Unterstützung ist dadurch nicht direkt berührt. Jedoch hält Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2, SR 142.312) fest, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung in Bezug auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden.

In Anbetracht der Auswirkungen des EP27 auf die Kantone schlug der Bundesrat am 19. Juni 2026 vor, diesen mehr Spielraum zu geben, damit sie ab März 2027 die Unterstützungsansätze für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung in ihrem kantonalen Recht selbst festlegen können. Mit dem Inkrafttreten des EP27 am 1. Januar 2027 erhalten die Kantone für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung vom Bund keine Globalpauschalen mehr, da die Subventionsdauer für die Abgeltung der Sozialhilfekosten für alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auf fünf Jahre begrenzt wird. Mit der Kürzung der Bundessubventionen entfällt die Legitimation des Bundes, den Kantonen für Personen, die seit mehr als fünf Jahren den Schutzstatus S haben, Vorgaben zu den Sozialhilfeansätzen zu machen.

Am 12. August 2026 hat der Bundesrat die Vernehmlassung für die in diesem Zusammenhang notwendige Anpassung der Asylverordnung 2 eröffnet. Die Gleichstellung von Schutzbedürftigen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Sozialhilfe gegenüber der einheimischen Bevölkerung soll aufgehoben werden. Die Kantone sollen ab März 2027 die Unterstützungsansätze für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung in ihrem kantonalen Recht selbst festlegen können. Die Vernehmlassung dauert bis zum 15. Oktober 2026. Die angepasste Verordnung soll per 1. März 2027 in Kraft treten. Sollte die Asylverordnung 2 dahingehend angepasst werden, dass es den Kantonen überlassen ist, weiterhin Asylsozialhilfe auszurichten, können die in diesem Zusammenhang drohenden Mehrkosten für die Gemeinden abgewendet werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wo liegt die Erwerbsquote im Baselland?

Die Erwerbstätigenquote aller Personen mit Schutzstatus S liegt im Kanton Basel-Landschaft aktuell bei 37,8 Prozent (Stand: 31.07.2026). Im Mai 2025 hat der Bundesrat für Personen mit Schutzstatus S, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben, eine Erwerbstätigenquote von 50 Prozent bis Ende 2025 als Ziel festgelegt. Dieser Zielwert wird als nationaler Zielwert auch für das Jahr 2026 weiterverfolgt. Für jeden Kanton wurde in Abhängigkeit von der kantonalen Arbeitslosenquote eine Zielerwerbstätigenquote festgelegt. Für den Kanton Basel-Landschaft liegt die Zielerwerbstätigenquote bei 43,8 Prozent (Stand: 31.07.2026). Aktuell liegt die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten, im Kanton Basel-Landschaft bei 47,9 Prozent (Stand: 31.07.2026). Sie liegt damit 4,1 Prozentpunkte über der kantonalen Zielerwerbstätigenquote.

An dieser Stelle ist wichtig darauf hinzuweisen, dass eine Erwerbstätigkeit nicht automatisch bedeutet, dass die betreffenden Personen keine Leistungen der Sozialhilfe mehr beziehen. Häufig reicht das Einkommen von erwerbstätigen Personen aus dem Asylbereich nicht aus, um sich vollständig von der Sozialhilfe zu lösen. Die genauen Zahlen zum Sozialhilfebezug liegen dem Kanton nicht vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Sozialhilfequote für alle Personen mit Schutzstatus S weiterhin über 80 Prozent liegt. Gleichzeitig können einige dieser Personen einen Teil ihrer Lebenshaltungskosten durch eigene Einnahmen decken.

2. Mit welchen finanziellen Auswirkungen bzw. jährlichen Mehrkosten rechnet der Kanton Baselland, wenn die Schutzbedürftigen ab März 2027 sukzessive eine gewöhnliche

Aufenthaltsbewilligung erhalten und allenfalls in das ordentliche Sozialhilferegime wechseln würden?

Der bis anhin geltende Art. 3 Abs. 1 AsylV 2 hält fest, dass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung in Bezug auf die Höhe der Sozialhilfeleistungen der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden. Die Mehrkosten für die Gemeinden bei Personen mit Schutzstatus S, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sind und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, entstehen daher vor allem beim Grundbedarf. Die Mehrkosten ergeben sich dabei aus der Differenz der Ansätze beim Grundbedarf nach § 8 der Kantonalen Asylverordnung vom 16. Oktober 2007 (kAV, SGS 850.19) und nach § 9 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11). In Tabelle 1 ist aufgeführt, wie hoch die Differenz je nach Haushaltsgrösse beim Grundbedarf ist, wenn die Personen in einer Individualunterkunft wohnen.

Haushaltsgrösse	**Mass des Grundbedarfs nach §8 kAV pro Monat**	**Mass des Grundbadarfs nach §9 SHV pro Monat**	**Differenz pro Haushalt pro Monat**	**Differenz pro Person pro Monat**
1 Person	CHF 627	CHF 1’061	+ CHF 434	+ CHF 434
2 Personen	CHF 1’022	CHF 1’624	+ CHF 602	+ CHF 301
3 Personen	CHF 1’451	CHF 1’974	+ CHF 523	+ CHF 174
4 Personen	CHF 1’843	CHF 2’271	+ CHF 428	+ CHF 107

Tabelle 1: Grundbedarf pro Monat, Vergleich der Ansätze nach kAV und SHV

Für die Hochrechnung der Mehrkosten der Gemeinden wird als geschätzter Durchschnittswert von Mehrkosten beim Grundbedarf von 295 Franken pro Person und Monat ausgegangen.[3] Zudem wurde zur Berücksichtigung der Schutzbedürftigen ohne Sozialhilfebezug und der anrechenbaren Einnahmen der Schutzbedürftigen mit einem Abzug von je 10 Prozent gerechnet. Ausgehend von diesen Annahmen würden sich für die Gemeinden schätzungsweise Mehrkosten in der Höhe von etwa 3,3 Millionen Franken für das Jahr 2027 und etwa 5,7 Millionen Franken für das Jahr 2028 ergeben aufgrund der schutzbedürftigen Personen, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sind (siehe Tabelle 2). Diese grobe Schätzung ist mit Unsicherheiten verbunden, insbesondere da die Verteilung der Dossiers auf die Haushaltskategorien unklar ist.

	2027[4]	**2028**
Anzahl Personen Schutzstatus S 5+[5]	1’550	2’010
Durchschnittliche Differenz Grundbedarf pro Person pro Monat	CHF 295	CHF 295
Mehrkosten ohne Korrektur	CHF 4’115’000	CHF 7’115’000
Korrektur Ablösung Sozialhilfe (-10 %) Korrektur Einnahmen (-10 %)	-20 %	-20 %
Mehrkosten mit Korrektur	**CHF 3’292’000**	**CHF 5’692’000**

[3] Die durchschnittliche Differenz des Grundbedarfs pro Person und Monat basiert auf einer Schätzung der anteilsmässigen Verteilung der Dossiers auf die Haushaltskategorien gemäss der Sozialhilfeempfängerstatistik des Bundesamts für Statistik.
[4] Da die grosse Mehrheit der betroffenen Schutzbedürftigen erst ab April 2027 aus der Bundesabgeltung herausfallen wird, wurde die Hochrechnung für das Jahr 2027 auf einen Zeitraum von neun Monaten (April bis Dezember 2027) beschränkt.
[5] Die Schätzung der Anzahl Schutzbedürftigen basiert auf den durchschnittlichen Zahlen der Personen pro Monat, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sein werden.

Tabelle 2: Hochrechnung Mehrkosten für 2027 und 2028 basierend auf dem Bestand von Juni 2026

3. *Mit welcher Finanzlücke rechnet der Regierungsrat, wenn der Bund seine Mitfinanzierung der Status-S-Geflüchteten nach fünf Jahren einstellt?*

Die Auswirkungen des EP27 im Asylbereich auf die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind erheblich. Für das Jahr 2027 werden die Mindereinnahmen aufgrund des EP27 auf rund 13,9 Millionen Franken geschätzt. Im Jahr 2028 steigen diese auf voraussichtlich 24,1 Millionen Franken. Insgesamt ergeben sich für den Zeitraum von 2027 bis 2030 aufgrund des EP27 Mindereinnahmen von rund 87,9 Millionen Franken. Darin enthalten sind die Auswirkungen bei Personen mit Schutzstatus S als auch bei vorläufig aufgenommenen Personen.

Werden nur Personen mit Schutzstatus S betrachtet, ist für das Jahr 2027 von Mindereinnahmen von rund 9,7 Millionen Franken auszugehen und für das Jahr 2028 von Mindereinnahmen von rund 19 Millionen Franken. Für den Zeitraum von 2027 bis 2030 ergeben sich im Zusammenhang mit dem Schutzstatus S, sollte dieser bis dahin nicht aufgehoben werden, insgesamt Mindereinnahmen von 70,9 Millionen Franken.

Die Abgeltungen an die Gemeinden wären ab April 2027 allerdings auch ohne die Umsetzung des EP27 gesunken. Dies insbesondere da für Personen mit Schutzstatus S mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als fünf Jahren vom Bund nicht mehr die volle Globalpauschale 1b, sondern nur noch die Hälfte der Globalpauschale 2 ausgerichtet worden wäre (siehe Abbildung 1).

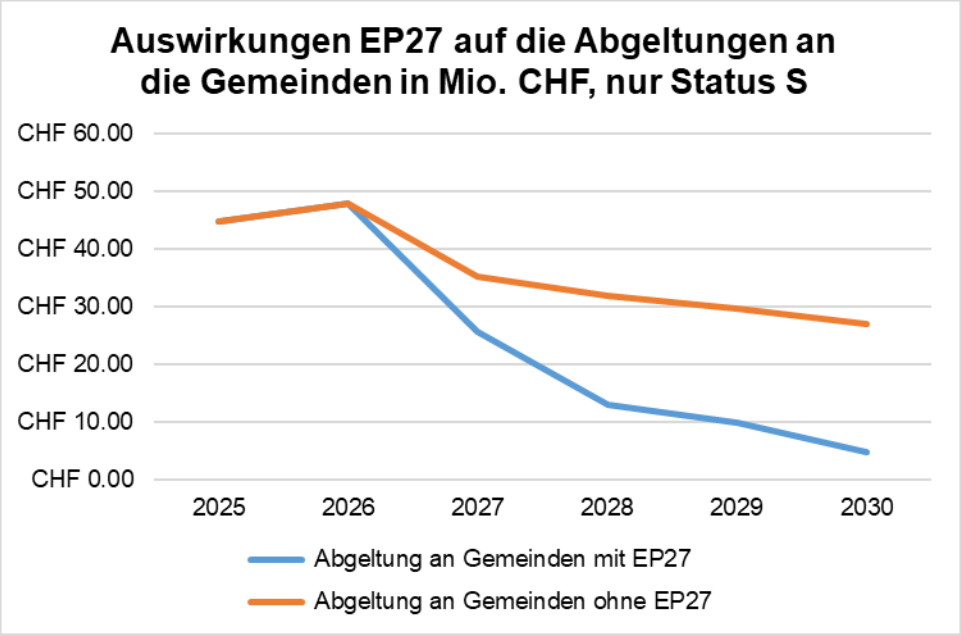


Abbildung 1: Vergleich Abgeltungen an die Gemeinden mit und ohne EP27 in Millionen Franken, Schutzstatus S

Vergleicht man die gesamten Abgeltungen mit dem Referenzjahr 2026, ergibt sich deshalb eine grössere Differenz als jene, die ausschliesslich auf das EP27 zurückzuführen ist. Wenn nur Personen mit Schutzstatus S berücksichtigt werden, betragen die gesamten Mindereinnahmen gegenüber 2026 kumuliert schätzungsweise rund 22,2 Millionen Franken im Jahr 2027 und rund 34,9 Millionen Franken im Jahr 2028. Diese Beträge setzen sich aus der bereits vorgesehenen Reduktion der Bundesabgeltungen sowie den zusätzlichen Kürzungen infolge des EP27

zusammen. Bei den vorliegenden Berechnungen handelt es sich um Schätzungen, die mit Unsicherheiten verbunden sind.[6] Die Höhe der Abgeltung hängt vom Personenbestand ab.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, sich via Standesinitiative oder über die interkantonalen Konferenzen dafür einzusetzen, dass der automatische Wechsel zum B-Ausweis verhindert oder zumindest die Bundesfinanzierung verlängert wird, um eine Überwälzung der Kosten auf die Steuerzahler unseres Kantons zu verhindern oder vermindern?*

Der Regierungsrat hatte sich in verschiedenen Gremien auf Bundesebene dafür eingesetzt, die Auswirkungen des EP27 auf den Kanton und auf die Gemeinden zu reduzieren. Entsprechende Diskussionen wurden insbesondere in der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) geführt.

Um den automatischen Wechsel von Personen mit Schutzstatus S, die seit fünf Jahren in der Schweiz sind, zum Ausweis B verhindern zu können, wäre eine Änderung des Asylgesetzes auf Bundesebene notwendig. Dies würde einen längerfristigen Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene erfordern. Dies erachtet der Regierungsrat gegenwärtig als nicht realistisch und wird seitens des Bundes auch nicht angestrebt. Der Regierungsrat wird sich jedoch in der Vernehmlassung zur Anpassung der Asylverordnung 2 dafür aussprechen, dass es den Kantonen freigestellt wird, ob für Schutzbedürftige, die seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz sind, weiterhin die Asylsozialhilfe ausgerichtet wird, damit die in diesem Zusammenhang drohenden Mehrkosten für die Gemeinden abgewendet werden können. Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf für die Einreichung einer Standesinitiative.

5. *Ist der Regierungsrat bereit, die Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die Betroffenen weiterhin mit Sozialhilfe nach Asyltarifen versorgt werden?*

Wie einleitend erwähnt, hat der Bundesrat am 12. August 2026 die Vernehmlassung für die Anpassung der Asylverordnung 2 gestartet. Der Regierungsrat begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Kantonen die Kompetenz zur Festsetzung der Unterstützungsansätze für Personen, die seit mehr als fünf Jahren den Schutzstatus S haben, zu übertragen. Er sieht vor, dass für diese Personen weiterhin Asylsozialhilfe ausgerichtet werden kann und beabsichtigt, die entsprechenden Anpassungen in den kantonalen Gesetzesgrundlagen zu gegebener Zeit und unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Entwicklung in die Anhörung zu geben. Mit der Überweisung des Postulats 2026/6359 «Beibehaltung des bisherigen Unterstützungsstandards für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung» am 27. August 2026 fordert der Landrat vom Regierungsrat, die entsprechenden kantonalen Bestimmungen zu ändern, sodass Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung wie jene ohne Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen der kAV unterstützt werden.

---

[6] Für die Hochrechnungen wurde ein Vergleich der Zahlen des Jahres 2025 mit den Zahlen des Jahres 2027 vorgenommen. Dabei wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Für das Jahr 2025 wurde basierend auf dem Stand Oktober 2025 eine Hochrechnung erstellt. Für das Jahr 2027 wurde ausgehend vom Stand März 2026 (vgl. dazu publizierte Asylquoten pro Gemeinde) in den Gemeinden eine Hochrechnung mit veränderten Abgeltungsdauern erstellt.
- Die Berechnung erfolgte entsprechend dem in § 21 SHV festgehaltenen Abgeltungssystem. Die vorgängigen Abzüge gemäss §21 Abs. 3 SHV Bst. b-d wurden nicht berücksichtigt.
- Die Beträge das Jahr 2027 wurden auf Basis der Abgeltungsansätze des Bundes für das Jahr 2026 berechnet.
- Für Personengruppen, deren Abgeltungsdauer durch das EP27 nicht verändert wird, wurde der Bestand als konstant (Stand Oktober 2025) angenommen.
- Der Risikoanteil (4 Prozent der Abgeltung) wurde gleichmässig proportional zum Bestand auf die Gemeinden verteilt.
- Der Nothilfebereich wurde nicht berücksichtigt.

Liestal, 22. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich